Vereinsstatuten der

„Data Intelligence Offensive“

Verein zur Forcierung und Förderung der Datenwirtschaft
und des optimierten Einsatzes von Technologien

Version 2.0 vom 21. Oktober 2026
auf Basis der ersten Version vom 31. Oktober 2018
mit Änderungen vom 11.11.2020 sowie 29.04.2023

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein zur Forcierung und Förderung der Datenwirtschaft und des optimierten Einsatzes von Technologien führt den Namen "Data Intelligence Offensive", abgekürzt als „DIO“.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich und Europa.

§ 2 Zweck

(1) Es ist Zweck des Vereins, seine Mitglieder und die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Datenökosystemen und beim Einsatz der relevanten Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, sowie bei der Optimierung dieses Einsatzes und bei Marktbildung sowie dem Management von Daten in Sicherheit und Vertrauen zu unterstützen, und ebenso zwischen seinen Mitgliedern den Austausch von Informationen, Know-how und Kompetenzen zu fördern. DIO bezweckt die Implementierung von europäischen Werten wie Datenschutz und Souveränität im technischen Grunddesign und in den regulatorischen Vorschriften zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele.

(2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

(2) Der Verein ist eine Multistakeholder-Initiative. Als ideelle Mittel dienen

a. Erfahrungsaustausch zwischen anbietenden und nachfragenden Benutzer*innen von Daten erzeugenden und verarbeitenden Systemen;
b. (Fach-)Community Building zwischen den Stakeholdern der Datenökonomie, sowie Beratung und Zusammenarbeit mit Technologieherstellern*innen;
c. Erarbeitung und Weiterleitung von Mitgliedervorschlägen an öffentliche Hand, Gesetzgeber*innen, Regulator*innen und Hersteller*innen;
d. Einrichtung von Data Spaces, Task Forces und Arbeitsgruppen;
e. Organisation und Abhaltung von Workshops, Symposien, Konferenzen und anderen Versammlungen zu spezifischen Fachthemen mit Vorträgen und Diskussionen
f. Unterstützung der Kommunikation und Vernetzung unter den Mitgliedern sowie Herausgabe von Veröffentlichungen in unterschiedlichen Medienarten;
g. Kooperation bzw. Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Institutionen auf gleichen, verwandten oder benachbarten Gebieten oder Bereichen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a. Beitritts-, Unterstützungsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
b. Erträgnisse aus Veranstaltungen;
c. Finanzierung von Aufgaben und Projekten durch Fördergeber*innen;
d. Entgelte für Services;
e. Beteiligung an bzw. Führung von Personen- und Kapitalgesellschaften;
f. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter etc.) begünstigt werden.

(2) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlten Mittel und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft bzw. Unterstützung

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(1a) Ordentliche Mitglieder sind Organisationen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, einen entsprechenden Mitgliedsbeitrag zahlen und an den Generalversammlungen mit Stimmrecht teilnehmen.

(1b) Außerordentliche Mitglieder sind Organisationen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und zahlen einen entsprechenden Mitgliedsbetrag oder leisten einen In-Kind-Beitrag. Sie können an Generalversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(1c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein und/oder seine Ziele ernannt werden. Sie können an Generalversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) entfällt

(3) entfällt

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft im Verein kann nur über Antrag erworben werden.

(2) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die die Volljährigkeit erreicht haben, sowie juristische Personen werden. Die Generalversammlung kann weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft festlegen.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und/oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Jahresende (31.12.) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Weiters kann der Vorstand ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens ausschließen. Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. (4) genannten Gründen durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins entsprechend den jeweiligen Teilnahmebedingungen für solche Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge durch den Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8a Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder sowie der Vertreter*innen und Ansprechpersonen von Mitgliedsorganisationen, insbesondere Name, Organisation, Funktion, Kontakt- und Rechnungsdaten, ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks, zur Mitgliederverwaltung, zur Beitragsverrechnung, zur Einladung zu Generalversammlungen und Veranstaltungen sowie zur Information über Vereinsaktivitäten.

(2) Der Verein kann zur Verarbeitung Auftragsverarbeiter einsetzen, auch solche mit Sitz oder Datenverarbeitung außerhalb der Europäischen Union. Eine Übermittlung in Drittländer erfolgt nur unter Einhaltung der Voraussetzungen der Art. 44 ff DSGVO.

(3) Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung des Vereins in der jeweils geltenden Fassung, die auf der Website des Vereins veröffentlicht wird.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a. die Generalversammlung,
b. der Vorstand,
c. das Advisory Board,
d. die Rechnungsprüfung und
e. das Schiedsgericht.

§ 10 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal statt und kann physisch, online oder hybrid stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen 6 Wochen physisch, online oder hybrid stattzufinden

a. auf Beschluss des Vorstands oder
b. auf Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder an den Vorstand oder
c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder digital per Email einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und zwar mit je einer Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter*innen beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, die das Statut des Vereines ändern oder den Verein auflösen sollen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die*der Obfrau*Obmann, bei deren*dessen Verhinderung deren Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

(1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
(2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
(3) Wahl, Bestellung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen;
(4) entfällt
(5) entfällt
(6) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
(7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
(8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
(9) entfällt

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der*dem Obfrau*Obmann (Präsident*in)
- den beiden Obfrau*Obmann Stellvertreter*innen (Vizepräsident*innen),
- der*dem Kassier*in sowie
- der*dem Schriftführer*in.
- Es können weitere Stellvertreter*innen und sonstige Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Vorstandsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der ganze Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede*r Rechnungsführer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer*s Kurator*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, die*der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Vertretung des Vereines gemäß Statuten, den Beschlüssen der Generalversammlung und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand wird von der*dem Obfrau*Obmann oder der*dem Schriftführer*in, in deren Verhinderung von zwei Stellvertreter*innen schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz führt die*der Obfrau*Obmann, bei Verhinderung eine*r der Stellvertreter*innen. Ist auch diese*r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines*r Nachfolgers*in wirksam.

(11) entfällt

Zeichnungsberechtigt sind der*die Obfrau*Obmann und der*die Schriftführer*in und sofern es sich um Geldgebarung handelt einer dieser beiden mit dem*der Kassier*in nur gemeinsam.

(12) Die Vorstandsfunktionen können jährlich innerhalb des Vorstandes neu verteilt werden und die Generalversammlung ist darüber zu informieren.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a. Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht);
b. Vorbereitung der Generalversammlung;
c. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
d. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in der Generalversammlung;
e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
f. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
h. Einrichtung von Arbeitsgruppen gemäß dem Vereinszweck.

§ 13a Advisory Board

(1) Der Verein kann ein Advisory Board als beratendes Gremium einrichten.

(2) Mitglieder des Advisory Boards können durch Beschluss des Vorstandes kooptiert werden.

(3) Das Advisory Board unterstützt den Verein insbesondere in strategischen, fachlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und internationalen Angelegenheiten.

(4) Mitglieder des Advisory Boards besitzen kein Stimmrecht in der Generalversammlung und sind keine Mitglieder des Vorstandes.

(5) Mitglieder des Advisory Boards können nach mindestens einjähriger Tätigkeit durch Beschluss des Vorstandes in den Vorstand kooptiert oder der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

(6) Die Funktionsdauer im Advisory Board ist unbefristet, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.

(7) Der Vorstand kann Mitglieder des Advisory Boards jederzeit abberufen.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die*der Obfrau*Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie*er zusammen mit einer*m der Stellvertreter*innen bzw. der*dem Schriftführer*in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der*dem Obfrau*Obmann und der*dem Schriftführer*in obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

(2) Der*dem Schriftführer*in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte; sie/er hat die*den Obfrau*Obmann bei der Leitung des Vereins zu unterstützen. Ihr*ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Die*der Kassier*erin ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden oder Vollmachten sowie Geldangelegenheiten, sind von der*dem Obfrau*Obmann und der*dem Schriftführer*in gemeinsam zu unterfertigen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes bzw. wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder betroffen sind der Generalsversammlung.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der*des Obfrau*Obmanns, der*des Schriftführers*in und der*des Kassiers*erin ihre Stellvertreter*innen oder andere vom Vorstand hierzu ermächtigte Vorstandsmitglieder.

(6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

§ 15 Rechnungsprüfer*innen

(1) Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist die Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer*innen auszuwählen und zu bestellen. Zur*m Rechnungsprüfer*in können sowohl natürliche als auch juristische Personen bestellt werden, eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht verpflichtend. Die Rechnungsprüfer*innen haben wirtschaftlich und persönlich unabhängig und unbefangen zu sein und dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung nicht gleichzeitig einem anderen Organ des Vereins angehören, dessen Tätigkeit sie prüfen.

(2) Für die Rechnungsprüfer*innen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. (3), (8), (9) und (10) sinngemäß.

(3) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt insbesondere:

a. Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.
b. Die Übermittlung des Prüfungsberichtes an den Vorstand sowie Mitwirkung am Bericht des Vorstandes an die Mitgliederversammlung.

(4) Die Rechnungsprüfer*innen haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Abs. 2 bis 5 Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

(5) Das Rechnungsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 16 entfällt

§ 17 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht ist eine vereinsinterne Schlichtungseinrichtung und kein Schiedsgericht im Sinne der §§5 und 77ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Verkündigung des Streits durch die*den Kläger*in an die*den Beklagte*n gegenüber dem Vorstand 1 Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die namhaft gemachten Mitglieder wählen sohin binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zu ihrer*ihrem Vorsitzenden. Können sich die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen nicht auf die Wahl eines Vorsitzenden einigen, entscheidet das Los.

(3) Die zu Schiedsrichter*innen berufenen Personen haben unbefangen zu sein. Zur Wahrung eines fairen und zügigen Verfahrens ist den Streitteilen die Gelegenheit zur Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu geben. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigem Gehör bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit an abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 28 Vereinsgesetz 2002 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

(3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern fällt einem Verband, einem Verein oder einer anderen Einrichtung zu, welche das Vereinsvermögen ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.

(4) An welche Einrichtung das Vereinsvermögen im Auflösungsfall zu übertragen ist, entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.